

VERPACKUNG.

Für die Lieferung der « confectionery lemons » sind zwei Typen von Kisten zulässig:

1. - Kiste zu 70 engl. Pfund bei der Ankunft: Mindestbruttogewicht beim Versand 40 kg.; Aussenmasse der Kiste: Länge 68,5 cm., Breite 33,5 cm., Höhe 27,5 cm.

2. - Kiste zu 100 engl. Pfund bei der Ankunft: Mindestbruttogewicht beim Versand 57 kg.; Aussenmasse der Kiste: Länge 79 cm., Breite 39 cm., Höhe 27 cm.

Anzahl der Früchte: 360 oder 420, oder, bei Mischpackung, 360-420.

AUFSCHRIFTEN AUF DEN KISTEN.

Auf allen Kisten, die für den Export bestimmte « confectionery lemons » enthalten, muss in deutlicher, haltbarer Schrift vermerkt sein:

a) - auf einem Kopfteil: die Reichsschutzmarke (mit schwarzer Tinte), die Marke des Exporteurs, das Mindestbrutto- und das Mindestnettogewicht;

b) - auf einer Längsseitenwand: auf der linken, auf obigen Kopfteil stossenden Hälfte, die Bezeichnung « *Confectionery lemons* »; auf der rechten Hälfte: Name und Adresse der zum Gebrauch der Reichsschutzmarke ermächtigten Firma, sowie die Nummer der betreffenden Ermächtigung.

Werden die Kisten in Jute oder Säcke verpackt, so sind die erwähnten Aufschriften in klarer und augenfälliger Weise auf der Hülle zu wiederholen.

ART. 3.

Ausfuhr von Apfelsinen aus Sizilien.

Die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1272 vom 23. Juni 1927 zum Gebrauch der Reichsschutzmarke für die Ausfuhr von « blonden Apfelsinen » (gewöhnliche runde oder halbrunde), « Halbblut-Apfelsinen » (mit roten Adern in den Spalten), « Blutapfelsinen » (innen und aussen rot) und « ovalen Apfelsinen » aus Sizilien ermächtigten Firmen sind verpflichtet sich an nachstehende Bestimmungen zu halten.